



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/3214 - „Müchauer Mühle“ - extrem rechte Strukturen in Jüdenberg

Kleine Anfrage - **KA 8/3827**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/3214 - „Müchauer Mühle“ - extrem rechte Strukturen in Jüdenberg

Kleine Anfrage – KA 8/3827

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 5 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen,

würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort auf die Frage 5 wird daher in Teilen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Müchauer Mühle“ - extrem rechte Strukturen in Jüdenberg“ (Drs. 8/3214) in Frage 8 erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Tatdatum	Tatort	Delikt	Anzahl der Verurteilten	Alter	geschädigt	Zuordnung PMK -rechts-	Verurteilung/ Art der Strafe und Strafmaß
24. Juni 2023	Oranienbaum-Wörlitz	§§ 223, 224 Strafgesetzbuch	3	25, 32, 23	49-jährige Person	ja	1x 8 Mon. Freiheitsstrafe, 2x 9 Mon. Freiheitsstrafe; jeweils Strafaussetzung zur Bewährung

Frage 3:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei den Tatverdächtigen stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche?

Antwort auf Frage 3:

Es konnten drei tatverdächtige Personen ermittelt werden. Hausdurchsuchungen haben in dem Ermittlungsverfahren nicht stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4:

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv der Tatverdächtigen ergeben?

Antwort auf Frage 4:

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wurden in der Hauptverhandlung Hinweise zum Motiv erlangt.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten der Tatverdächtigen in Verbindung mit der extremen Rechten vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 5:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Verfassungsschutzbehörde insoweit vor, als die drei Tatverdächtigen als Rechtsextremisten bekannt sind.

Der Verfassungsschutzbehörde liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 6:

Waren die Tatverdächtigen dem Verfassungsschutz bereits bekannt?

Antwort auf Frage 6:

Ja.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des Objektes in Jüdenberg vor? Von welchen Veranstaltungen der extremen Rechten und/oder für die extreme Rechte und/oder unter Beteiligung der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände seit 1. Juli 2023 bis heute hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 7:

Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1705 (Drs. 8/3214) wird verwiesen.